

Ausfüllhinweise zum Meldeformular

Hauptblatt

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben – abgesehen von den als freiwillig bezeichneten Angaben – ergibt sich aus §§ 4e und § 1 Abs. 5 S. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern (Nr. 1-2.3) ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular „Anlage“ für jedes einzelne betriebene Verfahren gesondert zu melden. Dieser Teil des Meldebogens bildet den allgemeinen Teil des Verfahrensregisters. Die Angaben werden Bestandteil des Verzeichnisses für jedermann und somit öffentlich.

- Nr. 1** Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG)
- Nr. 2.2** Angaben zu der im Inland ansässigen Vertretung einer außerhalb der Europäischen Union (EU) oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen verantwortlichen Stelle sind gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.
- Nr. 3** Freiwillige Angabe

Anlageblatt

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Sofern eine meldepflichtige Stelle nach einer Meldung weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben, wobei in diesen Fällen zur Klarstellung die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist. Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben. Dieser Teil des Meldebogens bildet den speziellen Teil des Verfahrensregisters. Dabei werden die Angaben zu den Ziff. 4 bis 8 Bestandteil des Verzeichnisses für jedermann und somit öffentlich. Die Angaben zu Ziff. 9 gehen gem. § 38 Abs. 2 S. 3 BDSG in den aufsichtsbehördlichen Teil über. Sie sind nicht im Verfahrensverzeichnis für jedermann enthalten und daher nicht öffentlich. Dies erklärt auch die Abtrennung dieser Angaben auf einem gesonderten Blatt. Die Eintragungen erfolgen aber seitens der meldepflichtigen Stelle; sie werden nicht durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen.

- Nr. 1** Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Die Angaben entsprechen den Angaben des Hauptblattes, Ziff. 1.
- Nr. 4** Diese Angaben sind für jedes einzelne Verfahren separat darzulegen. Das Verfahren ist dabei eindeutig zu bezeichnen, der Zweck der Datenverarbeitung so präzise wie möglich zu benennen. Über die Bezeichnung muss sich das Verfahren im EDV-System der verantwortlichen Stelle oder eines beauftragten Auftragnehmers identifizieren lassen. Zweckbestimmung kann z.B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Datenverarbeitung (Markt- und Meinungsforschung) sein, aber auch Personalverwaltung incl. Lohn- und Gehaltsabrechnung, Bewerbungsverfahren, Zeiterfassung sowie die Durchführung einer Videoüberwachung als Sicherheitsmaßnahme gegen Straftaten.
- Nr. 5.1** Betroffene Personengruppen sind die natürlichen Personen, deren Daten mit Hilfe des Verfahrens verarbeitet werden. Der Kreis der Betroffenen ist differenziert und präzise zu bezeichnen. Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
- Nr. 5.2** Bei der Darstellung ist Bezug auf die Angaben zu Nr. 4 zu nehmen, indem die personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien getrennt nach den einzelnen Zweckbestimmungen stichwortartig aufgeführt werden. Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG gemeint, d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Kfz-Kennzeichen, Konto-Nr., Versicherungs- oder Personal-Nr., Beruf, Immobilienbesitz.
Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, Kundendaten. Umfasst ein Verfahren mehrere Personenkreise, sind alle diese zu nennen. Jeder betroffenen Personengruppe sind die jeweils auf sie bezogenen Daten oder Datenkategorien zuzuordnen. Dabei kann eine mehrfache Zuordnung geboten sein.
Es muss insbesondere ersichtlich sein, ob es sich um sensitive Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG handelt. Unter dem Begriff „besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG) zu verstehen. Diese sind entsprechend anzugeben.
- Nr. 6** Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, also nicht nur eine andere verantwortliche Stelle, sondern z.B. auch Auftragnehmer nach § 11 BDSG oder Filialen. Hierzu zählen z.B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter) usw. Auch Stellen mit Online-Datenzugriff zählen als Empfänger.
- Nr. 7** Wer personenbezogene Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens verarbeitet, muss festlegen, wann welche Datenarten zu sperren oder zu löschen sind.
Im Bundesdatenschutzgesetz gibt es spezifische Regelungen wie die unverzügliche Löschung nach Zweckerreichung von Daten aus einer Videoüberwachung aus § 6b Abs. 5 BDSG, sowie die allgemeine Prüffrist aus § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, wonach spätestens vier Jahre nach der Einspeicherung eine Überprüfung erforderlich ist.
Fristen können sich darüber hinaus auch aus anderen Bestimmungen ergeben, wie z. B. aus der Abgabenordnung.
- Nr. 8** § 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder bzw. Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen genügt die Meldung neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten.
- Nr. 9.1** Beschreibung der eingesetzten Hardware, sowie der Vernetzung.
Hierzu zählen eine Übersicht der Netzwerkstruktur, Konfiguration etc.
- Nr. 9.2** Angabe der verwendeten Software. Die Beschreibung sollte erkennen lassen, welches Betriebssystem und welche Anwendungen auf wie vielen der eingesetzten Clients, Server, sowie etwa vorhandenen unvernetzten PC eingesetzt wird. . Auch die zur Anbindung an die „Außenwelt“ jeweils getroffenen Sicherungsmaßnahmen sind darzustellen.
- Nr. 9.3** Hier sind, entsprechend der Anlage zu § 9 S. 1, die Maßnahmen, welche zum Schutz der Daten oder Datenkategorien getroffen wurden, zu konkretisieren.
Bitte das Zutreffende ankreuzen und die angekreuzte Maßnahme textlich erläutern.
- Nr. 10** Meldepflichtige Stellen die bis zum 22.05.01 im bisherigen Melderegister aufgenommen waren, tragen das ursprüngliche Datum der Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit ein.